



Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Reutlingen über die Erstattung von Verwaltungskosten für die übertragenen Sozialhilfearbeiten und Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verwaltungskostenerstattung mit der Stadt Reutlingen für die übertragenen Sozialhilfearbeiten und Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf der Basis der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab 01.05.2011 zu regeln.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand: ca. 1.280.000,00 EUR	Anteil Landkreis:	1.280.000,00 EUR
Teilhaushalt: 4 Soziale Hilfen und Schwerbehindertenrecht Produktgruppe: 31.10 und 31.20	zur Verfügung stehende HH-Mittel:	1.280.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Auf die Stadt Reutlingen sind die Sozialhilfearbeiten nach dem SGB XII sowie die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II übertragen. Für die Durchführung dieser Aufgaben erhält die Stadt Reutlingen die anfallenden Personalkosten teilweise erstattet. Aufgrund der Umsetzung der durchgeführten Potenzialanalyse von der Firma IMAKA im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom 09.12.2009 und der aktuellen Entwicklungen im Sozialetat müssen unter anderem die jeweils gültigen Sachbearbeiterschlüssel verändert werden. Es wird der Grundsatz verfolgt: höhere Fallzahlen pro Mitarbeiter bei weniger steuerungsrelevanten Hilfen, niedrigere Fallzahlen pro Mitarbeiter in der Eingliederungshilfe zur Verbesserung der Fallsteuerung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Firma IMAKA werden auf die Delegationsgemeinde übertragen. Die konkreten Änderungen sind im Entwurf der Vereinbarung (Anlage) durch Fettdruck hervorgehoben. Die Änderungen sind mit der Stadt Reutlingen abgestimmt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Einleitung

Auf die Stadt Reutlingen ist die Durchführung von Aufgaben der Grundsicherung sowie der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge per Satzung in der Fassung vom 16.03.2005 übertragen (KT-Drucksache Nr. VII-106).

Die Erstattung der anfallenden Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die zuletzt auf der Basis des Beschlusses in der Sitzung des Sozial- und Schulausschusses am 20.11.2006 geändert wurde (KT-Drucksache Nr. VII-334).

Die Vereinbarung hat folgenden strukturellen Aufbau:

- Der Landkreis erstattet grundsätzlich 3/4 der Personalkosten, die ihm für die Durchführung der übertragenen Sozialhilfearbeiten und Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen würden.
- Die Personalbemessung erfolgt nach Fallzahlen, die für jeden Aufgabenbereich festgelegt sind. Werden pro Sachbearbeiter mehr Fälle bearbeitet, bemisst sich die Kostenerstattung nach der tatsächlich eingesetzten Personalstärke.
- Die Höhe der Personalkosten wird zur Verwaltungsvereinfachung nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) bemessen.

Die Personalbemessung ist ein wichtiger Faktor bei der Erstattung der anfallenden Verwaltungskosten und muss daher regelmäßig angepasst werden. Die aktuelle Anpassung ist aus Gründen der Umsetzung vorgeschlagener Maßnahmen der Firma IMAKA aus der durchgeführten Potenzialanalyse vom 09.12.2009 und der aktuellen Entwicklungen insbesondere in Bereichen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII erforderlich.

Grundsätzlich gilt, dass die Stadt Reutlingen hinsichtlich der Personalausstattung nicht bessergestellt werden kann als entsprechende Geschäftsteile der Landkreisverwaltung.

Im Folgenden werden die vorgesehenen Änderungen dargestellt. Im Vereinbarungsentwurf (Anlage) sind die Änderungen in Fettdruck dargestellt.

2. Änderungen

- Ziffer 2.1

Festlegung einer Fallzahl für die Hilfe zum Lebensunterhalt von 120 pro Sachbearbeiter. Bisher waren 110 Fälle festgelegt.

- Ziffer 2.2

Festlegung einer Fallzahl

- für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII von 190 pro Sachbearbeiter (bisher 140),
- für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen stationär von 195 pro Sachbearbeiter (bisher 200) sowie für die Unterhaltssachbearbeitung 47 % des daraus errechneten Personals,
- für die Hilfe zur Pflege ambulant von 120 pro Sachbearbeiter (bisher 110),

- für sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen von 120 pro Sachbearbeiter (bisher 110),
- für die Bearbeitung von Bestattungsfällen von 190 pro Sachbearbeiter (war bisher nicht geregelt).

- Ziffer 2.3

Im Bereich der Eingliederungshilfe werden basierend auf den Vorschlägen der Firma IMAKA zur Verbesserung der Fallsteuerung in der Eingliederungshilfe folgende Fallzahlen pro Sachbearbeiter festgelegt:

Leistungssachbearbeitung :	183 (bisher 160)
Sozialpädagogische Aufgaben (Fallmanagement) :	470 (neu)
Rechnungswesen:	825 (bisher pauschal 1 Stelle)

Mit diesen Fallzahlen werden die Empfehlungen von IMAKA, wie sie in der Zukunftswerkstatt zum Haushalt 2011 dargestellt wurden, auf die Stadt Reutlingen übertragen. Neu ist die konkrete Festlegung eines Personalanteils für die Aufgaben des Fallmanagements.

Bisher war nur ein einheitlicher Fallzahlschlüssel von 1:160 für die Sachbearbeitung und das Fallmanagement festgelegt.

Für das Rechnungswesen war pauschal eine Stelle vereinbart.

- Ziffer 3.2

Die Sachbearbeiterstellen in der Sozialhilfe sind nach Besoldungsgruppe A 10 bewertet. Sie eignen sich gleichzeitig in besonderem Maße für Berufsanfänger in A 9. Deshalb sind die tatsächlichen Personalkosten beim Landkreis regelmäßig geringer.

Dem wurde bisher dadurch Rechnung getragen, dass bei der Personalkostenerstattung von 1/3 A 9 und 2/3 A 10 ausgegangen wurde.

Eine Überprüfung der tatsächlichen Situation in den letzten Jahren hat ergeben, dass dieses Verhältnis angepasst werden muss. Es wird künftig von 1/4 A 9 und 3/4 A 10 ausgegangen.

- Ziffer 4

Festlegung des Inkrafttretens ab 01.05.2011.